

Verkehrssicherung

Hinweis: Das Straßenbauamt übernimmt für Veranstaltungen nicht mehr die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung für das klassifizierte Straßennetz (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen). Der Straßenbaulastträger überträgt für die o.g. Veranstaltung die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung an den o.g. Veranstalter, der sich hiermit dazu bereit erklärt, als Verwaltungshelfer die nach §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ergehenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen entsprechend umzusetzen.

Der Veranstalter kann die Umsetzung entweder selbst vornehmen, soweit er über das vorgeschriebene, qualifizierte Personal und das entsprechend vorgeschriebene Absperrmaterial verfügt, oder aber einen qualifizierten Verkehrssicherer als Dienstleistenden beauftragen. Dieser führt die in der verkehrsrechtlichen Anordnung bezeichneten Maßnahmen in dem dort festgelegten Zeitrahmen aus.

Die Kosten für die Beauftragung des Verkehrssicherers bzw. die Kosten für eigenes Personal bzw. Material trägt der Veranstalter. Entsprechende Qualifizierungsnachweise (Schulung RSA-21) sind dem Straßenverkehrsamt mit der Antragstellung vorzulegen.

Der Veranstaltende übernimmt die Umsetzung ggf. mit einem qualifizierten Verkehrssicherer als Dienstleistenden.

Datum	Unterschrift (verantwortliche/vertretungsberechtigte Person)		
-------	--	--	--

Zustimmung	Gemeinde	ohne	☐
Auflage			☐
Zustimmung Gemeinde mit Auflage			

Sofern die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung neben den Gemeindestraßen auch für das klassifizierte Straßennetz durch die Gemeinde erfolgt, ist dies von der Gemeinde durch nachstehende Unterschrift zu bestätigen.

Datum	Unterschrift/Stempel der Gemeinde
-------	-----------------------------------

Informationen zum Datenschutz des Landratsamtes Waldshut